

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der BRUCHA AG

- 1.1. ALLGEMEINES:** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sämtliche Montage-, Inbetriebnahme-, Instandhaltungs- (Wartung) und Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) der Firma BRUCHA AG und deren Kunden (nachstehend Kunden genannt).

Durch schriftliche Bestellung, Auftragserteilung, oder Vertragsunterzeichnung anerkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BRUCHA AG. Sie gelten dann als integrierter Bestandteil von Bestellungen, Aufträgen und Verträgen.

- 1.2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:** Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BRUCHA AG gelten in der gesamten Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

- 1.3. SCHRIFTLICHKEIT:** Unter dem Begriff der Schriftlichkeit wird verstanden:

- > Handschriftlich verfasste und signierte Dokumente, die einem Menschen klar zugewiesen werden können (Vorname und Name in Grossbuchstaben unterhalb der Unterschrift)
- > Elektronisch verfasste und handschriftlich signierte Dokumente, die einem Menschen klar zugewiesen werden können mit Platzhalter für Unterschriften (z.Bsp. Angebote und Verträge)
- > E-Mail Verkehr der eine klare Willensäußerung enthält und deren Absenderadresse eindeutig einem Menschen zugeordnet werden kann
- > Elektronisch signierte Dokumente welche eine amtlich beglaubigte Signatur verwenden

- 1.4. RECHTE AN ANGEBOTEN:** Angebote bleiben Eigentum der BRUCHA AG und sind im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrages auf Verlangen zurückzugeben. Angebote dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der BRUCHA AG kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

- 1.5. ZUSTANDEKOMMEN VON AUFTRÄGEN:** Ein Auftrag kommt zustande, wenn eine schriftliche Aufforderung des Kunden an die BRUCHA AG vorliegt, eine Leistung zu erbringen, und die Leistungserbringung von der BRUCHA AG schriftlich, mittels Angebot, bestätigt wurde und das Angebot der BRUCHA AG durch den Kunden unterzeichnet wurde.

Die Auftragsannahme durch die BRUCHA AG erfolgt ausschliesslich durch schriftliche Auftragsbestätigung.

Mündliche Zusagen begründen keine vertraglichen Pflichten und Rechte.

Basis für den Vertragsabschluss bildet das Angebot der BRUCHA AG. Abweichungen zum Angebot sind schriftlich festzuhalten und beiderseits zu bestätigen.

Damit ein Vertrag zustande kommt, sind die nachfolgenden, schriftlich unterzeichneten, Dokumente zwingende Voraussetzung:

- > Angebot der BRUCHA AG, schriftlich akzeptiert vom Kunden
- > Gegenseitig unterzeichneter Vertrag

Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung kommt der Vertrag zustande. Verträge müssen mindestens eine rechtlich gültige Unterschrift beider Parteien enthalten.

- 1.6. ABMACHUNGEN UND ÄNDERUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFEIT:** Sollen abweichende oder ergänzende Bedingungen vereinbart werden, ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der BRUCHA AG erforderlich. Nicht im Vertrag enthaltene zusätzliche Materialien, benötigte Geräte und/oder Dienstleistungen werden separat verrechnet (siehe Kapitel Regiearbeiten).

- 1.7. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN:** Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BRUCHA AG keine Rechte und Pflichten aus Verträgen, oder Leistungen / Arbeiten aus Verträgen, deren Ausführungshoheit bei der BRUCHA AG liegt, auf Dritte übertragen.

- 1.8. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE INFORMATIONEN:** Die im Internet, in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und sonstigen Abbildungen von der BRUCHA AG veröffentlichten Preise, Lieferfristen, Angaben über Masse und Materialien dienen nur der Information und sind nicht verbindlich.

- 1.9. PREISE:** Sofern nicht abweichend vermerkt oder schriftlich festgehalten, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken und exklusive der Mehrwertsteuer.

Alle Preise verstehen sich ohne Versicherung und sonstige Nebenkosten ab Lager. Fallen im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, sonstige Abgaben oder Nebenkosten an, trägt der Kunde diese Kosten, Abgaben und Auslagen.

Die Preise errechnen sich aus den Kosten zum Zeitpunkt der Preisbekanntgabe. Sollten sich Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, gehen Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden. Berechnungsfehler werden bei Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden nachverrechnet.

Bei Vertragsabschluss ohne Festlegung eines Preises, wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis verrechnet.

Werden zusätzliche Arbeiten ausgeführt, welche nicht Gegenstand des ursprünglichen Vertrages sind, so gilt für die Verrechnung der Regiestundenansatz. Dafür benötigte Materialien werden zum effektiven Verkaufspreis verrechnet, der am Ausführungstag gültig war.

Allfällige Mehrkosten infolge unvollständiger bzw. falscher Angaben, Bestellungenänderungen durch den Kunden oder nachträglicher Projektänderungen durch den Kunden gehen vollumfänglich zu dessen Lasten.

Nicht durch BRUCHA AG verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Kunden belastet, auch wenn im Vertrag ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind.

Sämtliche Abrechnungen erfolgen entsprechend den Ausführungsplänen und Stücklisten der BRUCHA AG und nach tatsächlich gelieferter Menge. Die Fläche der Bauelemente wird mit der grössten Länge mal der grössten Baubreite berechnet. Schrägschnitte, Ausschnitte und Anarbeiten werden gesondert verrechnet.

Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht erfolgt, so ist die BRUCHA AG berechtigt, vom Vertrag (bei bereits angenommener Offerte) oder von der Offerte im vorvertraglichen Verhältnis zurückzutreten, ohne für etwaige Rücktrittsfolgen zu haften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die für die Preiskalkulation der BRUCHA AG massgeblichen Umstände soweit geändert haben, dass sie lediglich noch 75% des ursprünglich von ihr berechneten Deckungsbetrags erwirtschaften würde.

- 1.10. REGIESTUNDEN:** Als Regiestunden gelten jene zusätzlich zu erbringenden Arbeitsstunden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt oder vorhersehbar waren.

Regiestunden fallen insbesondere dann an, wenn Änderungen oder Ergänzungsarbeiten auf Kundenwunsch zusätzlich ausgeführt werden. Sie sind in der vereinbarten Vertragssumme nicht enthalten und werden zu den jeweils gültigen Tagesansätzen von der BRUCHA AG separat verrechnet. Die zur Ausführung der Arbeiten benötigten Geräte und Materialien werden ebenfalls zu den aktuellen Preisen separat verrechnet.

Der Kunde muss die Regierapporte der BRUCHA AG durch Unterzeichnung freigeben. Unterlässt der Kunde die Freigabe, gelten Regierapporte 24 Stunden nach Leistungserbringung automatisch als stillschweigend angenommen.

Allfällige erkannte Mängel dürfen von den BRUCHA AG in den Regierapporten vermerkt werden.

- 1.11. VERRECHNUNGSMETHODEN:** Die BRUCHA AG kann vom Kunden Vorauszahlungen verlangen. In diesem Fall wird der Produktionsauftrag oder die Bestellung erst nach Begleichung der Vorauszahlung ausgeführt.

Ist die Bonität des Kunden nicht gewährleistet, kann die BRUCHA AG Vorauszahlungen oder weitere Sicherheitsleistungen verlangen.

Vergessene Dienstleistungen und/oder verspätete Rechnungen von Drittdienstleistern dürfen auch nach erfolgter Schlussrechnung von der BRUCHA AG nachverrechnet werden.

- 1.12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:** Sämtliche Rechnungen der BRUCHA AG sind 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die BRUCHA AG ist berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen.

Die BRUCHA AG stellt dem Kunden für jede Mahnung eine Aufwandgebühr von CHF 20.00 in Rechnung. Überdies gehen sämtliche Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu Lasten des Kunden.

Die Berufung auf Mängelrügen, Gewährleistungen oder Projektunterbrüche entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

- 1.13. VERRECHNUNGSVERBOT:** Jegliche Verrechnung mit Gegenforderungen ist für den Kunden ausgeschlossen. Die Verrechnung durch die BRUCHA AG selbst bleibt hiervon unberührt.

- 1.14. LIEFERARTEN:** Die BRUCHA AG ist berechtigt, Voll-, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.

Die BRUCHA AG ist zu Voraus- und Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und/oder zusätzliche Kosten entstehen, die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar und die Lieferung der restlichen bestellten Waren gesichert ist.

Die BRUCHA AG ist berechtigt, die Auslieferung selbst durchzuführen oder einen Drittanbieter mit der Auslieferung an den Kunden zu beauftragen.

Bis zu einem Artikelgewicht von 31 kg steht es der BRUCHA AG frei, die Bestellung per Post oder Kurier zu versenden.

- 1.15. TRANSPORTERSCHWERNISSE:** Für autofreie Orte erfolgt die Lieferung bis zur Talstation von Bergbahnen oder soweit mit Lastwagen zugefahren werden kann.

Durch zusätzlich eingesetzte Transportmittel verursachte Kosten sowie der Mehraufwand durch lange Wege bis zum Bestimmungsort gehen zu Lasten des Kunden.

Sonstige, nicht bekannte Behinderungen und Transporterschwernisse werden dem Kunden separat verrechnet.

Sondertransporte mit lokalem Transporteur oder Lieferteam sind vorgängig durch den Kunden zu organisieren und zu bezahlen.

1.16. LIEFERFRISTEN: Die BRUCHA AG ist stets um termingerechte Auslieferung bemüht. Die von der BRUCHA AG bekanntgegebenen Lieferfristen sind aber unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist beginnt frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nie vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und der finanziellen Voraussetzungen.

Von der BRUCHA AG allenfalls im Zusammenhang mit Lieferterminen genannte Uhrzeiten sind bloss Richtzeiten und daher ebenfalls nicht verbindlich.

Ereignisse, die unverschuldet von der BRUCHA AG eine Hinderung oder Verzögerung der Lieferung verursachen, wie beispielsweise Streik, Ausfall von Materiallieferungen, Maschinenbruch, Unterbindung der Verkehrswege oder Fälle höherer Gewalt berechtigen die BRUCHA AG nach ihrer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

Wird eine von der BRUCHA AG angegebene, unverbindliche Lieferfrist um 14 Tage überschritten, so ist der Kunde nach Gewährung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch Schadenersatzansprüche stellen zu können. Schadenersatzansprüche gegen die BRUCHA AG wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, die BRUCHA AG hat die Verspätung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

Nimmt der Kunde die vertragsmässig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so ist die BRUCHA AG berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Die BRUCHA AG ist auch berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bis zur Abholung der Ware durch den Kunden vorzunehmen. Die BRUCHA AG ist ausserdem berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von höchstens 7 Kalendertagen zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen nach ihrer Wahl entweder über die Ware anderweitig zu verfügen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Vom Zeitpunkt der Lieferung fallen bei Annahmeverzug durch den Kunden bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden oder bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts der BRUCHA AG Lagergebühren zulasten des Kunden an.

Die Lieferungen der BRUCHA AG gelten als erfüllt:

- > bei Abholung ab Werk mit der Meldung der Versandbereitschaft
- > bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung mit dem Abgang der Ware vom Werk/Lager (Übergabe an Spediteur, Bahn, Post, Abholer etc.).

Wird die Lieferung oder Abholung auf vorherigen Wunsch des Kunden verzögert, so wird die Ware von der BRUCHA AG höchstens 3 Kalendertage kostenlos gelagert. Nach diesem Zeitraum wird eine Lagergebühr in Höhe von 3 % der Auftragssumme pro begonnener Kalenderwoche in Rechnung gestellt. Der Verzögerungswunsch muss der BRUCHA AG mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin (einlangend) schriftlich mitgeteilt werden, widrigenfalls ist die Lagergebühr ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu entrichten.

Bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Kunden behält sich die BRUCHA AG sämtliche Schadenersatzansprüche vor.

Ist der Transport/Versand bei Vertragsabschluss vereinbart, so erfolgt dieser ausschliesslich auf Gefahr und Kosten des Kunden. Mangels Vereinbarung über die Transport-/Versandart und den Versandweg bleibt die Entscheidung darüber der BRUCHA AG unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Eine Transportversicherung schliesst die BRUCHA AG nur über Auftrag und auf Rechnung des Kunden ab.

1.17. GEFAHRENÜBERGANG: Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der BRUCHA AG verlassen hat oder von der BRUCHA AG oder von einem von ihr bevollmächtigten Dritten einem Transportunternehmen (Spediteur; Frachtführer) übergeben worden ist. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die die BRUCHA AG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

1.18. PRÜFUNG AUF MÖGLICHE TRANSPORTSCHÄDEN: Die Ware muss direkt bei Anlieferung auf eventuelle Schäden sowie die Unversehrtheit der Verpackung geprüft werden. Falls Schäden entdeckt werden, darf die Ware nicht benutzt werden und muss im Originalzustand in der Verpackung belassen werden.

Es ist auf die Unversehrtheit der Verpackung und deren Inhalt zu achten. Der Spediteur muss eine Kontrolle zulassen, die dafür benötigte Wartezeit sollte kurzgehalten werden.

Schadensarten:

- > Offener Schaden (sichtbar beschädigte Verpackung)
- > Verdeckter Schaden (beschädigter Inhalt, unbeschädigte Verpackung)

Ein offener Schaden muss auf dem Lieferschein vermerkt werden, mit der Art des Schadens, Datum und Uhrzeit, Fahrzeugkennzeichen, und vom Spediteur unterzeichnet werden.

Ein verdeckter Schaden muss innerhalb von 24 nach Lieferannahme schriftlich der Brucha AG gemeldet werden. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

- 1.19. EIGENTUMSVORBEHALT UND RÜCKTRITTSRECHT:** Die BRUCHA AG ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das öffentliche Register bei Betreibungsämtern auf ihre Kosten einseitig zu veranlassen.

Zu erwartende oder bereits vollzogene Massnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit diese den Eigentumsvorbehalt der BRUCHA AG berühren, der BRUCHA AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zu dieser Verständigung hat der Kunde auf seine Kosten alle zur Abwehr des exekutiven Eingriffs zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Aussonderung sind der BRUCHA AG vom Kunden zu ersetzen.

Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist die BRUCHA AG berechtigt, dem Kunden das Benützungsrecht an der Ware der BRUCHA AG ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso darf die BRUCHA AG die Waren freihändig verwerten und aus dem Erlös zunächst alle Spesen abdecken, dies vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

Der Kunde tritt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Forderungen und sonstigen Rechte aus einer Weiterveräußerung oder sonstiger Verwertung an die BRUCHA AG für den Fall der nicht- oder nicht vollständigen Bezahlung ab, selbst wenn der Leistungsgegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, ist die BRUCHA AG berechtigt, den Leistungsgegenstand jederzeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den weiteren Gebrauch (insbesondere die Verarbeitung) zu untersagen. Die BRUCHA AG ist ferner berechtigt, den zurückgenommenen Leistungsgegenstand freihändig zu veräussern. Der Erlös wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 30% des erzielten Erlöses auf die offene Forderung angerechnet.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sowie bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Kunden (z.B. bei entsprechenden Auskünften Dritter, Unterbreitung eines aussergerichtlichen Ausgleichsvorschlags an Kunden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ist die BRUCHA AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich per Einschreiben. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der BRUCHA AG sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäss abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen, die vom Kunden noch nicht übernommen worden sind, sowie für von der BRUCHA AG erbrachte Vorbereitungsleistungen. Der BRUCHA AG steht daneben auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

- 1.20. STORNIERUNG:** Im Falle der Stornierung eines von der BRUCHA AG bereits bestätigten Auftrags durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des vereinbarten Preises ab dem Beginn der Produktionsfeinplanung und 100% des vereinbarten Preises ab Fertigstellung (ohne Versandkosten) zu bezahlen. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzforderungen der BRUCHA AG für bereits erbrachte Leistungen.

- 1.21. PRÜFUNG/MÄNGELRÜGE BEI MONTAGEARBEITEN:** Der Kunde ist verpflichtet, nach Abschluss der Montage- oder Instandsetzungsarbeiten die erledigten Arbeiten zu prüfen. Montagerapporte sind durch die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung zu visieren.

Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder Waren, die erkennbare Mängel aufweisen, sind durch den Kunden innerhalb von 3 Tagen nach Empfang gerechnet, schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, gelten Leistungen und Lieferungen als genehmigt.

Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht der BRUCHA AG.

Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel (sog. verdeckte Mängel) hat der Kunde sofort zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfristen.

- 1.22. BAUBESCHÄDIGUNGEN UND DIEBSTAHL:** Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen oder Diebstähle werden von BRUCHA AG nur anerkannt und übernommen, wenn sie nachweisbar durch deren Monteure verursacht worden sind.

- 1.23. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG:** Die BRUCHA AG leistet dem Kunden Gewähr, dass die Ware keine Mängel hat, die ihren Wert und ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch vermindert oder aufhebt und dass die Ware die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweist.

Für handelsübliche oder von technischen Normen tolerierte Abweichungen von Mass, Gewicht und Qualität besteht keine Gewährleistung.

Der Kunde ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware sofort nach Erhalt auf allfällige Mängel zu prüfen. Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung erkennbar sind, sind längstens binnen 3 Kalendertagen nach Empfang der Ware der BRUCHA AG anzuzeigen. Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar gewesen sind, sind sofort nach deren Entdeckung der BRUCHA AG anzuzeigen.

Die Anzeige von Mängeln (Mängelrüge) hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen sowie das Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu enthalten. In der Mängelrüge ist anzuführen, welche Warenteile von Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben und – soweit möglich - mit Fotos zu dokumentieren. Erfolgt die Mängelrüge nicht fristgerecht oder ist sie nicht hinreichend bestimmt, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Kunden weder zur Minderung noch zur Zurückhaltung des Kaufpreises.

Soweit die BRUCHA AG Gewähr leistet, tauscht sie nach ihrer Wahl entweder die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile aus, bessert nach oder gewährt dem Kunden eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Behebbarer Mängel - auch wenn diese wesentlich sind - bilden keinen Grund für einen Vertragsrücktritt durch den Kunden. Die BRUCHA AG ist zur Behebung der Mängel innert angemessener Zeit verpflichtet. Alle über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Kunden, dessen Beauftragte oder Dritte unsachgemäss behandelt, montiert oder mangelhaft instandgehalten worden ist; ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt worden sind. Ebenso sind natürlicher Verschleiss sowie Schäden durch höhere Gewalt (Elementarschäden, Wasserschäden etc.) von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Auftreten von Mängeln führen eigenmächtige Verbesserungen durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zum Verlust aller Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, wenn die BRUCHA AG nicht zuvor die Möglichkeit zur Mängelbehebung hatte.

Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden bei der Durchführung der zu erbringenden Gewährleistungsarbeiten haftet die BRUCHA AG bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus vertraglichen Nebenpflichten, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen werden sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden gemäss Art 191 OR ausdrücklich wegbedungen.

Die BRUCHA AG übernimmt insbesondere auch keine Haftung oder Garantie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen betreffend den Kauf, die Lieferung, den Einbau bzw. die Montage der von ihr gelieferten Ware.

Die BRUCHA AG übernimmt keine Haftung für Schreibfehler und andere Fehler, die erst nach Korrekturen und Freigabe durch den Kunden beanstandet werden.

- 1.24. GEISTIGES EIGENTUM:** Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der BRUCHA AG unter Schutz der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb. Der Kunden nutzt die von der BRUCHA AG erbrachten Leistungen ausschliesslich für den vorher vereinbarten Zweck. Darüberhinausgehende Nutzungen müssen schriftlich vereinbart sein. Konzepte, Strategien und Systeme, die von der BRUCHA AG entwickelt wurden, werden immer nur für ein juristisch selbständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich vereinbart werden.
- 1.25. COPYRIGHT:** Die verschiedenen BRUCHA - Logo sind urheberrechtlich und durch sonstige Eigentumsrechte geschützt. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BRUCHA AG verwendet, kopiert oder vervielfältigt werden.
- 1.26. AUSSCHLUSS VON KONKURRENZVEREINBARUNGEN:** Die BRUCHA AG akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, uneingeschränkt für Kunden aus demselben Geschäftszweig tätig zu werden.
- 1.27. AUSSCHLUSS VON KONVENTIONALSTRAFEN:** Die BRUCHA AG akzeptiert keine Regelungen zu Konventionalstrafen.
- 1.28. ANWENDBARES RECHT:** Alle Rechtsverhältnisse zwischen der BRUCHA AG und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit internationaler Kaufrechtsabkommen wird ausgeschlossen.
- 1.29. GERICHTSSTAND:** Gerichtsstand ist der Sitz der Brucha AG, in Mettmenstetten, Zürich. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich.
- 1.30. SALVATORISCHE KLAUSEL:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.